



Antrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **IV/2008/07239**
Datum: 07.05.2008
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Herr Gottfried Koehn

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	28.05.2008	öffentlich Entscheidung

Betreff: Antrag der SPD-Stadtratsfraktion zur Änderung der Baumschutzsatzung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat möge beschließen:

Die Baumschutzsatzung der Stadt Halle wird die folgt geändert: Es wird in § 8 ein Absatz (6) mit folgendem Wortlaut eingefügt.

„Die Ersatzpflanzung ist, soweit möglich, in räumlicher Nähe zum Ort der Fällung vorzunehmen.“

gez. Gottfried Koehn
Fraktionsvorsitzender

Begründung:

Eine Reihe von teilweise umfangreichen Baumfällungen in der Altstadt ist in den zurückliegenden Jahren durch Ersatzpflanzungen am Stadtrand ausgeglichen worden. Damit wurde der Baumschutzsatzung formal genügt. Gleichzeitig ging in einzelnen Stadtgebieten Grün verloren. Neben dem Schutzanliegen verfolgt die Baumschutzsatzung aber auch das Ziel, den Baumbestand als Ganzes auch in seiner räumlichen Verteilung im Stadtgebiet zu erhalten. Die vorgeschlagene Regelung erleichtert die Erreichung dieses Ziels.

**Antrag der SPD-Stadtratsfraktion zur Änderung der Baumschutzsatzung (BSchS)
Einfügung eines Absatz 6 in § 8 der BSchS
Vorlagen- Nummer IV/2008/07239**

Der Fachbereich Umwelt befürwortet aus fachlicher Sicht die Pflanzung auf bzw. in der Nähe des Fällgrundstückes. Dies ist bei den meisten Ersatzpflanzungen nach Baumschutzsatzung bereits heute gegeben und wird bei der Überarbeitung der BSchS berücksichtigt.

Hinweise: Da die bestehende **BSchS** den rechtlichen Erfordernissen anzupassen ist, hat die Untere Naturschutzbehörde bereits im vergangenen Jahr einen veränderten Satzungsentwurf verwaltungsintern abgestimmt und beabsichtigt diesen innerhalb des kommenden Monats in die Fachbereichsbeteiligung zu geben. Dort ist unter § 8 „Ersatzpflanzungen“ u. a. der folgende Wortlaut vorgesehen:

Bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen nach § 7 Abs. 1 bis 3 mit Ausnahme von § 7 Abs. 2 Ziffer 1 sind in der Regel Ersatzpflanzungen auf dem Fällgrundstück mit standortgerechten Bäumen einheimischer Arten (Anlage 1, Ziffer 1.1) festzulegen, die der Antragsteller auf seine Kosten vorzunehmen hat. In der Regel sind in Baumschulen angezogene Bäume in der Qualität Hochstamm oder Solitärstammbusch zu verwenden, die innerhalb eines Zeitraumes von 10 bis 15 Jahren ähnliche naturschutzfachliche Werte, wie der zur Fällung genehmigte Baum erwarten lassen.

Diese Formulierung enthält dem Sinn nach also bereits die gewünschte Änderung.

Aus naturschutzrechtlicher Sicht ist es gemäß § 35 (2) jedoch nur möglich, im Falle der Bestandsminderung, angemessene und zumutbare Ersatzmaßnahmen, insbesondere Ersatzpflanzungen festzulegen. Nach § 20 NatSchG LSA sind Ersatzmaßnahmen schon erfüllt, wenn die Beeinträchtigungen in sonstiger Weise kompensiert werden, also auch an anderer Stelle im Satzungsgebiet Pflanzungen durchgeführt werden. Eine Pflanzung in anderen Stadträumen kann deshalb nicht ganz verwehrt werden.

Vor der Änderung der Satzung ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 29 und 39 durchzuführen und nach § 56 den anerkannten Naturschutzverbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Diese Beteiligungen sind sowohl im Falle einer umfassenden, aber auch im Falle einer geringfügigen Änderung durchzuführen.

Dr. Thomas Pohlack
Bürgermeister